

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 24 · Vetschau/Spreewald, den 13. Dezember 2014 · Nummer 13

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Seite 16
 - Bekanntmachung des Beschlusses aus der 3. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2014 Seite 19
- Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau
 - Wahlbekanntmachung zur Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter Seite 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, [Nr.08], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,Nr. 32) und § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 04.11.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden

Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt.

Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.

(4) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind 0,44 Euro.

(5) Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind 0,28. Euro.

(6) Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind 0,17 Euro.

(7) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind ...0,80 Euro.

(8) Bei einer 14-tägigen Reinigung des Gehweges durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,31 Euro.

(9) Wird die Winterwartung des Gehweges durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 4,07 Euro.

(10) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs. 1.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht

oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt.

Der Eigentumswechsel ist durch den bisherigen und durch den neuen Gebührenpflichtigen der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald endet. Die Gebühr wird als Jahresbetrag erhoben.

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Gebühren wie folgt fällig,

a) am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt;

c) einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für vorangegangene Fälligkeitstage.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a und b am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 5 Wochen in der Zeit vom 01.04. – 30.10. des Jahres eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung werden mit dem Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben festgesetzt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (4) als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig für die Berechnung der Gebühren erteilt.

2. entgegen § 3 (3) den Eigentumswechsel als bisheriger bzw. als neuer Gebührenpflichtiger der Stadt nicht anzeigt und nicht nachweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in einer Höhe von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 02.12.2011 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 05.12.2014



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung					Winterwartung				
		durch					durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
- ab Babower Weg bis Ende Bebauung	VBB			S				S			
- Gasse zwischen Carl-Blechen-Straße 1 und 2	AS	kSR						kWD*			
Cottbuser Straße (Hospitalplatz bis Markt)	HES	S				A		S		A	
Cottbuser Straße (Kraftwerkstraße bis Hospitalplatz)	HES	S				A		S		A	
Drebkauer Straße (OD L 54)	HVS	S			kSR	A		S	kWD	A	
Drebkauer Straße											
- ab Einmündung Reptener Chaussee bis Abzweig zur Haus-Nr. 11	AS			S				S			
- unbefestigter Weg bis Haus-Nr. 11	AS	kSR						S			
- von Abzweig zur Haus-Nr. 11 bis Haus-Nr. 5 A	AS	kSR						kWD*			
Dubrauer Straße											
- OD K 6628	HVS	kSR						S			
- in Richtung Haus-Nr. 3 und 5 (bis Ende der Bebauung)	(AB)	kSR						S			
Erich-Weinert-Straße											
- entlang Kraftwerkstr. 3, Nr. 2 A (Einkaufsmarkt), E.-Weinert-Str. 10 A u. H.-Heine-Str. 30 u. 35 bis Einmünd. H.-Heine-Str. 35	AS			S		A		S		A	
- ab Kraftwerkstraße 3 bis E.-Weinert-Str. 24/ Ende Spielplatz	HES	S				A		S		A	
- Haus-Nr. 19 bis 23	AS			S				S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung					Winterwartung				
		durch					durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Ernst-Thälmann-Straße (ab Berliner Str. bis einschl. Einmündung F.-L.-Jahn-Str.)	HES	S				A		S		A	
Ernst-Thälmann-Straße (von F.-L.-Jahn-Str. bis zur Bahn)	AS	S				A		S		A	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	HES	S				A		S		A	
Heinrich-Heine-Straße											
- ab Kraftwerkstraße bis Wasserturm	HES	S				A		S		A	
- Haus-Nr. 11 bis 15	AS			S				S			
- Haus-Nr. 26 bis 30	AS			S				S			
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis ehem. Schulgelände	HES	S				A		S		A	
- Abschnitt von Kraftwerkstraße bis Feuerwehr	AS	S						S			
Hospitalplatz (Kreisverkehr OD L 54)	HVS	S				A		S		A	
Irisstraße	AS			S		A		S		A	
Johannes-R.-Becher-Straße (ab Karl-Marx-Str.-Richtung Schönebegkerstr.)	AS	S						S			
Johannes-R.-Becher-Straße (Sackgasse von Nr.1 bis Nrn. 3-4)**	AS	S						kWD*			
Juri-Gagarin-Straße											
- Kreisverkehr Juri-Gag.-Str./Bahnhofstr.	HVS	S				A		S		A	
- von Kreuzung W.-Pieck-Straße/J.-Gagarin-Str. bis Kreisverkehr Bahnhofstraße (OD L 54)	HVS	S			kSR	A		S	kWD	A	

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung				
		durch						durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	
- ab Stradower Weg bis Einfahrt Nr. 19	AS			S			A		S		A	
- unbefestigter Abschnitt zur Oststraße 19	(AB)	kSR							S			
- Fahrradstraße (Verbindungsweg) zwischen Oststraße und Spreewaldblick	AS			S					S			
Pestalozzistraße												
- ab Kraftwerkstr. bis Kreuzung J.-Gagarin-Str.	HES	S				kSR	S		S	kWD	S	
- von J.-Gagarin-Str. bis W.-Pieck-Str.	AS	S					A		S		A	
- Zufahrt von der Pestalozzistraße zum Ärztehaus Pestalozzistr. 10	AS			S					S			
Reptener Chaussee (OD L 54)	HVS	S				kSR	S		S	kWD	S	
Richard-Hellmann-Straße												
- zwischen Cottbuser Straße und Karl-Marx-Straße	HES	S					A		S		A	
- Umfahrung an den Kastanien	AS			S					S			
Rigipsstraße	HES	kSR				kSR			S	kWD		
Rosa-Luxemburg-Straße	VBB			S			A		S		A	
Schlossstraße	HES	S					A		S		A	
Schlossweg	AS			S					S			
Schönebegker Straße												
- zwischen August-Bebel-Straße und F.-L.-Jahn-Straße	HES			S					S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung				
		durch						durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	
- zwischen F.-L.-Jahn-Straße bis Bahn	AS	kSR								kWD*		
Schulweg (Verbindung zwischen W.-Pieck-Straße und Kraftwerkstraße entlang Gartenanlagen)							A					A
Seitenweg (von W.-Pieck-Str. bis Am Mühlberg)	AS			S					S			
Seitenweg (von Am Mühlberg bis C.-Blechen-Str.)	AS	kSR								kWD*		
Spreewaldblick	VBB			S			A		S		A	
Stradower Weg (OD K 6627)	HVS	S					A		S		A	
Straße der Einheit												
- ab Kleine Bahnhofstraße bis Nr. 5	AS	S					A		S		A	
- Zufahrt Parkplatz hinter Haus-Nrn. 11 bis 15 bis zum gem. Geh- u. Radweg	AS			S					S			
- Verbindungsweg zw. Str. der Einheit und Juri-Gag.-Str.								A				A
Straße der Jugend (ab L 525 bis Str. der Jugend 1)	(AB)	kSR							S			
Straße des Aufbaus	AS	S					A		S		A	
Straße des Friedens(zw. Kleine Bahnhofstraße u. J.-Gagarin-Straße)	AS	S							S			
Tornitzer Straße												
- OD K 6623	HVS			S					S			
- Abschnitte ab OD K 6623 in Richtung zu den Haus-Nrn. 8 und 8A, 9A und 3	AS	kSR								kWD*		

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchent- lich	Fahrbahn 8- wöchent- lich	Fahrbahn nach Erforder- nis	Rad-wege nach Erforder- nis	Gehweg	gemein- same Geh- u. Radwege	Fahr- bahn	Rad-wege	Geh- weg	gemein- same Geh- u. Radwege
Waldweg	VBB			S				S			
Weßlaustraße	HES	S					A	S		A	
Wilhelm-Pieck-Straße											
- OD L 54	HVS	S			kSR	S		S	kWD	S	
- ab Kreuzung J.-Gagarin-Straße/W.-Pieck-Str. bis Einmündung Stradoweg	HES	S			kSR	A	A	S	kWD	A	A
- ab Einmündung Stradoweg bis Babower Weg (OD K 6627)	HVS	S				A		S		A	
- Zufahrt zum Garagenkomplex	AS			S				S			
- entlang Haus-Nr. 15 bis 20 und 30 bis 32	AS			S		A		S		A	
Zum Lämmergrund	(AB)	kSR						kWD*			

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchent- lich	Fahrbahn 8- wöchent- lich	Fahrbahn nach Erforder- nis	Rad-wege nach Erforder- nis	Gehweg	gemein- same Geh- u. Radwege	Fahr- bahn	Rad-wege	Geh- weg	gemein- same Geh- u. Radwege
Ortsteil Göritz											
An der Autobahn (ab Göritzer Dorfstr. bis Beginn Radweg)	AS			kSR				S			
Beltener Weg (Gemeindestraße entlang Nr. 1 bis Nr. 10)	AS			S				S			
Berliner Chaussee											
- OD L 49	HVS			kSR				S			
- zwischen Haus-Nr. 8 und 9	AS			kSR				kWD*			
- ab OD L 49 bis Haus-Nr. 4a	AS			kSR				S			
Göritzer Dorfstraße											

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung					
		durch						durch					
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege		
- OD K 6629 ab OD L 49 bis einschl. Belt. Weg 10	HVS		S					A		S		A	
- Abzweig ab OD K 6629 zu den Haus-Nr. 6, 6a, 7 und 8	AS			kSR						kWD*			
Kahnsdorfer Weg													
- zwischen Göritzer Dorfstraße	AS			S				A		S		A	
- Abschnitt Kahnsdorfer Weg entlang Haus-Nr. 4, 4a und 4b (Sackgasse)	AS			kSR						kWD*			
Mühlenweg													
- ab Berliner Chaussee bis Kreuzung Straße nach OT Raddusch	HES			S						S			
Fahrradstraße (OT Göritz bis OT Stradow)	(AB)			kSR						kWD			
Gemeindeverbindungsstraße OT Göritz - OT Raddusch, ab Einmündung Mühlenweg bis letzte Bebauung	AS			kSR						S			

Ortsteil Koßwiger													
Am Sportplatz	AS			S				A		S		A	
Kalkwitzer Straße													
- Kalkwitzer Straße 1 bis 2	AS			S						S			
- ab Koßwiger Dorfstraße bis Zufahrt Nr. 9 bis 12	AS			S						S			
Koßwiger Dorfstraße													

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung					
		durch						durch					
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege		
- ab Vetschauer Str. 2 bis Gaststätte, dann rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 18, rechtsabbiegend bis Koßwiger Dorfstr. 16	HES			S				A		S		A	
- von Einmündung zwischen Koßwiger Str. 19 und Nr. 20 bis Kalkwitzer Str. 2	HES			S				A		S		A	
Abzweig Koßwiger Dorfstraße													
- ab Haus-Nr. 4 bis 5	AS			S				A		S		A	
- entlang Haus-Nr. 26 A und 28	AS			kSR						S			
- von Haus-Nr. 28 bis 33	AS			S						S			
Vetschauer Straße													
- OD L 54	HVS			kSR						S			
- Abzweig an der L 54 - Nr. 5 bis Nr. 8	(AB)			kSR						S			
Ortsteil Laasow													
Gutshof	AS			S						S			
Im Park	AS			S						S			
Knorraue	AS			S						S			
Laasower Dorfstraße													
- OD L 524	HVS		S					A		S		A	
- Buswendeplatz	AS			S						S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Missener Weg (ab Laasower Dorfstr. bis einschl. Missener Weg 57)	AS			S				S			
Schlossparkweg	AS			S			A	S		A	
Wüstenhainer Weg											
- OD K 6623	HVS		S					S			
- ab K 6623 bis Friedhof	AS			S				S			
- ab Nr. 26 entlang Nrn. 28, 28A	AS			S				kWD			
Verbindungsweg ab OD L 524 zum See entlang Laasower Dorfstr. 42	AS			S				S			
Wußna	AS			S				S			
Verbindungsweg zwischen Wußna und Missener Weg	AS			kSR				kWD*			

bewohnter Gemeindeteil Tornitz:

Straße	Straßenklassifizierung	Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Tornitzer Lindenstraße											
- OD K 6623	HVS			S				S			
- entlang der Grundstücke Nr. 24 bis 26 und Nr.28	AS			kSR				S			
- entlang Grundstück - Nr. 24 und Friedhof	AS			S				S			
- Abschnitt von Einmündung entlang Feuerlöschteich bis Ende Tornitzer Lindenstraße 3	AS			S				S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
- ab OD K 6623 in Richtung Tornitzer Lindenstraße 11, 12 und 14 einschließlich Busumfahrung	AS			S				A	S	A	
Briesener Straße											
- OD L 524	HVS			S				S			

bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain:

Straße	Straßenklassifizierung	Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Wüstenhainer Hauptstraße											
- OD K 6623	HVS			S				S			
ab Kreuzung Dorfplatz in Richtung:											
- Wiesendorf bis einschl. Nr. 21	AS			S				S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
- OD K 6624	HVS			S		A		S		A	
- in Richtung Haus-Nr. 5 bis 6 und zu Nr. 19	AS			S				S			
- ab OD K 6624 bis Haus-Nr. 14 (Radweg)	(AB)			kSR				S			
- nach Calau bis Ende Bebauung	(AB)			kSR				S			
Gahlener Ziegelei	(AB)			kSR				kWD*			
Reudener Weg (OD K 6624)	HVS			S				S			
Reudener Weg/Wege entlang Nr. 3, 4, 2	AS			kSR				S			
Jeschener Straße	AS			S				S			

Ortsteil Naundorf											
Fleißdorf (OD L 541)	HVS			kSR					S		

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Fleißdorf Dorfanger											
- ab OD L 541/entlang Nr. 17 bis einschließlich Nr. 10	AS			kSR		A		kWD		A	
Fleißdorf Dorfanger, hier:											
- Abschnitt von Haus-Nr. 17/22 bis Nr. 21 - Abschnitt von Haus-Nr. 22/3 bis Nr. 1	AS			kSR				kWD			
Gartenstraße	AS			kSR				kWD			
Sackgasse zur Gartenstraße 4 - ab Nr.5	(AB)			kSR				kWD			
Naundorf Ausbau (AB) (entlang Naundorf Ausbau Nr. 4 bis Gartenstraße)	(AB)			kSR				kWD			
Straßen ab Naundorf Ausbau 4 in Richtung Naundorf Ausbau 5 und Ausbau 6 (AB) bis Brücke	(AB)			kSR				kWD			
Naundorfer Dorfstraße (OD L 541)	HVS		S①			A		S		A	
Naundorfer Dorfstraße - Buswendeschleife an der OD L 541-	AS			kSR				S			
Naundorfer Dorfstraße (Gemeindestraßen):											
- ab Kreuzung/Naundorfer Dorfstr. 11 bis einschließlich Naundorfer Dorfstraße 16A/17A	AS			kSR				kWD			
- ab Naundorfer Dorfstr. 23 bis Nr. 29 einschließlich Brücke und von Nr. 36 bis Nr. 43 (Anbindung an OD L 541)	AS			kSR				kWD			
- ab Naundorfer Dorfstr. 36 bis Gartenstraße	AS			kSR				kWD			
S① = Straßenreinigung in der Naundorfer Dorfstraße OD L 541 im Bereich ab Gaststätte bis einschl. Buswendeplatz											
Ortsteil Ogrosen											

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung				
		durch						durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	
Gärtnereiweg	AS			kSR					S			
Missener Straße (OD L 525)	HVS		S				A		S		A	
Ogroseener Dorfstraße (OD L 52) einschl. Buswendeschleife	HVS		S				A	A	S		A	A
Radwanderweg ab Ogrosener Dorfstraße/OD L 52 bis Ogrosener Dorfstraße 16 in Richtung Laasow (AB)	(AB)			kSR					S			
Ranzower Straße - (ab Ogrosener Dorfstr. bis Ranzower Str. 12d einschl. Umfahrung entlang Ogrosener Dorfstraße 38)	AS			S			A		S		A	
Weg ab Ranzower Straße in Richtung Gutshof/zu Garagen	AS			kSR					kWD*			
Weg zum Friedhof - ab Missener Straße (AB)	(AB)			kSR					S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung						Winterwartung				
		durch						durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	
Ortsteil Raddusch												
Am Bahndamm	AS			S					S			
Am Wasser	AS			S					S			
Bomenaweg	AS			S					S			
Budaskeweg	AS			S					S			
Buschmühlenweg												
- ab Dorfplatz bis "Am Wasser"/ "Zum Schwarzen Berg"	AS			S					S			
- ab "Am Wasser" bis einschließlich Nr. 16	(AB)			kSR					S			
Dorfplatz												
- OD K 6627	HVS		S				A		S		A	
- entlang Nr. 3 und Nr. 5 in Richtung Radduscher Dorfstraße	HES			S			A		S		A	
- entlang Dorfplatz 8 bis Schlösschen 1	AS			S					S			
Gasse zwischen Dorfplatz und Buschmühlenweg	AS			kSR					kWD*			
Friedhofstraße (OD K 6627)	HVS		S				A**		S		A**	
Göritzer Weg	HES			S					S			
Groß-Lübbenauer Weg bis Ortsausgang	AS			S			A		S		A	
Hafenweg bis Ende Bebauung Nr.1	AS			S					S			

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchent- lich	Fahrbahn 8- wöchent- lich	Fahrbahn nach Erforder- nis	Rad-wege nach Erforder- nis	Gehweg	gemein- same Geh- u. Radwege	Fahr- bahn	Rad-wege	Geh- weg	gemein- same Geh- u. Radwege
Kaupen	(AB)			kSR				S			
Lindenstraße											
- ab K 6627 bis einschließlich Lindenstr. 15 mit kleiner Umfahrung entlang Lindenstr. 14	AS			S		A		S		A	
- Umfahrung entlang Lindenstr. 5 bis Lindenstr. 15	AS			S		A		S		A	
Mühlweg											
- Abschnitt ab Kreuzung Schulweg/ Friedhofstraße/Dorfplatz/Mühlweg bis Einmündung Schlösschen	AS			kSR				S			
- Abschnitte ab Einmündung Schlösschen bis zur Bahn/bis Ende Grundstück Mühlweg 2 (AB)	(AB)			kSR				kWD*			
Querweg	AS			S				S			
Radduscher Bahnhofstraße (OD K 6627)	HVS		S			A		S		A	
Radduscher Dorfstraße	HES			S		A		S		A	
Radduscher Dorfstraße - Abschnitt zwischen Nr. 20 und 23 bis Fußgängerbrücke Göritzer Mühlenfließ	AS			kSR				kWD*			
Sackgassen Radduscher Dorfstraße											
- entlang Nr.4,5,6	AS			kSR				kWD*			
- entlang Nr. 9 und 10	AS			kSR				kWD*			
Radduscher Ziegelei	(AB)			kSR				S			
Schlösschen	AS			S				S			

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Reinigung						Winterwartung			
		durch						durch			
		Fahrbahn 4-wöchent- lich	Fahrbahn 8- wöchent- lich	Fahrbahn nach Erforder- nis	Rad-wege nach Erforder- nis	Gehweg	gemein- same Geh- u. Radwege	Fahr- bahn	Rad-wege	Geh- weg	gemein- same Geh- u. Radwege
Schulweg (bis letzte Wohnbebauung)	AS			S				S			
Zum Schwarzen Berg (zw. Groß-Lübbenauer Weg u. Buschmühlenweg)	AS			S				S			
Sackgasse "Zum Schwarzen Berg" in Richtung Nr. 9	AS			kSR				kWD*			
Zum Schwarzen Berg ab Einmündung Bomenaweg in Richtung Aussichtspunkt "Schwarzer Berg" bis Ende der Bebauung (AB)	(AB)			kSR				kWD			
Zur Slawenburg	(AB)			kSR				S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung					Winterwartung				
		durch					durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Ortsteil Repten											
Reptener Dorfstraße (OD L 525)	HVS			S		A		S		A	
Reptener Dorfstraße (Kleiner Dorfanger ab Reptener Dorfstr. 18 bis Reptener Dorfstr. 9 und entlang Reptener Dorfstr. 6)	AS			kSR		A		S		A	
Reptener Dorfstraße (Großer Dorfanger von Reptener Dorfstr. 26 bis 36)	AS			S		A		S		A	
Reptener Schulweg (bis Ende Wohnbebauung)	AS			kSR				S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung					Winterwartung				
		durch					durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
Ortsteil Stradow											
An der Schäferei	AS			S				S			
Hinterstraße											
- ab Stradow Dorfstr. 11 entlang Bushaltestelle bis Einmündung Stradow Dorfstr. zwischen Nr. 6 und 7	AS			S				S			
- ab Stradow Dorfstr. 18 bis Hinterstraße 7/Strad. Dorfstr.10	AS			S				S			
- Hinterstraße 1 bis 2 und 4 bis 7	AS			S				S			
- ab Friedhof bis Nr. 3	(AB)			kSR				S			
Stradow Ausbau											
- Stradow Ausbau 1 bis Stradow Ausbau 5	(AB)			kSR				S			
- ab Ende Stradow Dorfstr. 28 B in Richtung Burg	(AB)			kSR				S			
- in Richtung Burg (entlang Stradow Dorfstr. 27, 28, 28B)	AS			S				S			
Stradow Dorfstraße (OD K 6627)	HVS		kSR					S			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung					Winterwartung				
		durch					durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
14-tägig											
Stradower Dorfstraße											
- Abschnitt ab Haus-Nr. 32/29 bis einschließlich Nr. 30 in Richtung Stradower Teiche, ab Nr. 32 zu den Nr. 33, 34, 35	AS			S				S			
- Gemeindestraßen im Eichenhain entlang Bushaltestelle, entlang Denkmal bis zur Einmündung OD K 6626	AS			S				S			
- Gemeindestraßen im Eichenhain ab OD K6627 bis Nrn. 29/32, entlang Stradower Dorfstr. von Nr. 28 bis Nr. 29	AS			S				S			
- Stradower Dorfstraße zwischen Nr. 50 und 51 bis Ende der Bebauung	AS			kSR				kwD*			

Straße	Straßenklassifizierung	Reinigung					Winterwartung				
		durch					durch				
		Fahrbahn 4-wöchentlich	Fahrbahn 8-wöchentlich	Fahrbahn nach Erfordernis	Rad-wege nach Erfordernis	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege	Fahrbahn	Rad-wege	Gehweg	gemeinsame Geh- u. Radwege
14-tägig											
Ortsteil Suschow											
Ahornallee (bis Ende Bebauung in Richtung Stradow)	AS			S				S			
Am Wiesenteich	VBB			S		A		S		A	
Gasse	AS			S				S			
Stradower Weg (OD K 6627)	HVS	S					A	S		A	
Suschower Ausbau	(AB)			kSR				S			
Suschower Hauptstraße											
- OD L 54	HVS		S				A	S		A	
- entlang Haus-Nr. 25, 25A und entlang Am Wiesenteich 11,13,6,10	AS			S				S			
- entlang Haus-Nr. 24 und 24 A	AS			kSR				S			

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu per-

sönlichen Zwecken im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.

2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer

befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
 - 1.) American Pitbull Terrier,
 - 2.) American Staffordshire Terrier,
 - 3.) Bullterrier,
 - 4.) Staffordshire Bullterrier und
 - 5.) Tosa Inu.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	45,00 €
b) für den 2. Hund	70,00 €
c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 €
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich:

je gefährlichen Hund	520,00 €
----------------------	----------
3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Per-

sonen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1, Buchstabe a, zu ermäßigen für einen Hund (1. Hund)
 - a) der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 - b) der zur Bewachung von Gebäuden bei Häusergruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche vom Ortsteil (gemäß § 34 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. 2004 I, S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I, S. 1548) mehr als 500 m entfernt liegen, gehalten wird,
 - c) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagd ausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich zur Jagd verwendet wird.
2. Für Hunde, die in Kleingärten gehalten werden, gibt es, abweichend vom § 5 Absatz 1 dieser Satzung, keine Hundesteuerermäßigung.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
4. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2 sowie in den Fällen des § 5 Absatz 1 Buchstabe c nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von

ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Vetschau/Spreewald endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag hin zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30.11. eines jeden Jahres zu stellen.
3. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 7 Absatz 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
4. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abge-

schaft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Vetschau/Spreewald weggezogen ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

3. Für jeden im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Vetschau/Spreewald angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald bleibt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter des Hundes auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird ebenfalls auf Antrag gegen eine Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung, umgetauscht. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Vetschau/Spreewald zurückzugeben.

4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977)).

Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund

außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald nicht vorzeigt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Absatz 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.01.2007 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 05. Dezember 2014




*Bengt Kanzler
Bürgermeister*

**Bekanntmachung des Beschlusses aus
der 3. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung am
13.11.2014**

1. Berufung eines Mitgliedes im Verfügungsfonds-Beirat und Information zum Stand der Förderung

Vorlage: BV-StVV-053-14

Beschluss:

Der Hauptausschuss beruft Herrn Dietmar Schmidt als Mitglied im Verfügungsfonds-Beirat im Programm Stadumbau-Ost.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

Vetschau/Spreewald, 01.12.2014

*gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister*

**Bekanntmachung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**

**Wahlbekanntmachung zur Wahl des
Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 4. ordentlichen Sitzung der Versammlung des Jahres 2014 am 22. Oktober 2014 folgende Vorstandsmitglieder und Stellvertreter gewählt wurden:

als Vorstandsmitglied	als Stellvertreter
Herr Helmut Wenzel	Herr Rainer Schamberg
Herr Rudolf Heine	Herr Siegmund Feldheim
Herr Bengt Kanzler	Herr Gunther Schmidt
Herr Werner Suchner	Frau Margitta Görs
Herr Matthias Lachmann	Herr Hans-Dieter Helbig

Lübbenau/Spreewald, den 28. Oktober 2014

*gez. Märkisch
Vorsitzender der
Verbandsversammlung*

Siegel

*gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers*

